

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 11/99

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	131
Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	143
Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang Internationale Medieninformatik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	153

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

15.4.1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Studienordnung

für den Studiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), in Verbindung mit § 24 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 29. 04. 1998 die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik erlassen:*)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Internationale Medieninformatik, die ab SS 1999 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Studienordnung wird ergänzt durch die Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik vom 29. 04. 1998.

§ 2 Geltung der Rahmenstudienordnung

Die Grundsätze für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenstudienordnung - RStO) vom 01. August 1985 (ABl. S. 2432), zuletzt geändert am 03.02.1992 (A.M. 3/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung. Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Studienordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 01. August 1985 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung“ vom 30. Juli 1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, 13. Jahrgang Nr. 69 vom 09. 12. 1992).

*) Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 16. 12. 1998

§ 3 Vergabe der Studienplätze

Die Vergabe der Studienplätze richtet sich im Falle der Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dabei wird von der Möglichkeit gebrauch gemacht, 15 % der Studienplätze aufgrund eines die Eignung feststellenden Auswahlgespräches zu vergeben. Dieses Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerber die für den Studiengang Internationale Medieninformatik erforderlichen Voraussetzungen im besonderen Maße erfüllen. Die Kriterien für das Auswahlgespräch werden in einer gesonderten Satzung festgestellt.

§ 4 Fachgebundene Studienberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 BerlHG werden für den Studiengang Internationale Medieninformatik insbesondere folgende abgeschlossene Berufsausbildungen als geeignet angesehen:

- Büroinformationselektroniker/in
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau
- Bürokaufmann/-frau
- Büromaschinenmechaniker/in
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau
- Datentechnische/r Assistent/in
- Energieelektroniker/in
- Energiegeräteelektroniker/in
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachinformatiker/Fachinformatikerin
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeanlagenelektroniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriekaufmann/-frau
- Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- Informations- und Kommunikations-System-Elektroniker/Elektronikerin
- Informations- und Kommunikations-System-Kaufmann/Kauffrau
- Informationstechnische/r Assistent/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe
- Kommunikationselektroniker/in
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Mathematisch-technische/r Assistent/in
- Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien
- Musterprogrammierer/in
- Nachrichtengerätemechaniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in
- Reiseverkehrskaufmann/-frau

- Schiffskaufmann/-frau
- Speditionskaufmann/-frau

- Technische/r Zeichner/in
- Verlagskaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau
- Werbekaufmann/-frau

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als unter Abs. 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Im Grundstudium sollen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, über die jeder Student verfügen muß, um dem Flexibilitätserfordernis der betrieblichen Praxis zu entsprechen. Das Grundstudium enthält daher fachbezogene Pflichtfächer sowie als Wahlpflichtfach eine Fremdsprache. Die damit verbundene vertiefte Fremdsprachenausbildung soll die Studierenden befähigen, bereits im Grundstudium in der Lage zu sein, Lehrveranstaltungen inhaltlich folgen zu können, die in englischer Sprache durchgeführt werden. Gegenstand des Grundstudiums sind darüber hinaus die theoretischen und berufspraktischen Grundlagen der Internationalen Medieninformatik. Diese gliedern sich in informatik-, medienpezifische, gestalterische und wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen, die in ihrer fachbezogenen Darstellung zur Internationalen Medieninformatik vermittelt werden. Die wissenschaftliche Grundausbildung schließt in der Medienformatik genutzte Methoden und Arbeitsmittel ein.

(2) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums sollen grundlegende Prinzipien, Methoden, Modelle und Werkzeuge („Tools“) vermittelt werden, die die Studierenden zur ganzheitlichen, integrativen Analyse und Gestaltung von medienorientierten Informations- und Kommunikationssystemen befähigen. Durch die Integration relevanter informatik- und medienpezifischer sowie betriebswirtschaftlicher Grundlagen sollen im Hauptstudium die zur Konzipierung, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung sowie zum Management von rechnergestützten medienorientierten Anwendungssystemen notwendigen Kenntnisse und Denkweisen erarbeitet werden. Der Forderung nach Internationalität folgend, soll in den Pflichtfächern des Hauptstudiums die Vermittlung des Lehrstoffes in englischer Sprache vertieft werden.

(3) Um dem Anspruch eines internationalen Studiengangs gerecht zu werden, wird angestrebt, einen Anteil von nichtdeutschen Studierenden von 50 % zu erreichen. Weiterhin wird von den Studierenden gefordert, ihr Praktikum in einem Land durchzuführen, in dem nicht die Muttersprache der Studierenden gesprochen wird. Eine diese Studienordnung ergänzende Ordnung für das praktische Studiensemester hat für deutsche Studierende ein Praktikum im Ausland und für ausländische Studierende ein Praktikum im deutschsprachigen Raum festzuschreiben. Der Studiengang ist beim Nachweis entsprechender Praktikumsplätze in den jeweiligen Sprachräumen behilflich.

§ 6 Gliederung des Studiums/Regelstudienzeit

(1) Das Studium hat eine Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfaßt 3 Semester und schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfaßt 5 Semester. Darin eingeschlossen sind das praktische Studiensemester, das als 5. Studienplansemester durchgeführt wird, und das Diplom-Semester, in dem die Diplomarbeit angefertigt und die mündliche Diplomprüfung durchgeführt werden.

(4) Das praktische Studiensemester setzt den erfolgreichen Abschluß der Diplomvorprüfung voraus.

(5) Das praktische Studiensemester sowie Lehrmodule des Hauptstudiums im Umfang von rund 30 Leistungspunkte gemäß ECTS sollen für deutschsprachige Studierende im Ausland und für ausländische Studierende im deutschsprachigen Raum absolviert werden.

§ 7 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer beträgt 20 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 12 SWS auf eine Fremdsprache.

(2) Die Fremdsprachenausbildung dient der fachspezifischen Vertiefung bereits vorhandener Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann der gesamte Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer auf eine vertiefende Fremdsprachenausbildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit im entsprechenden Land vorgesehen werden.

(4) Als Fremdsprachenstudium gilt nicht die Mutter- und/oder Amtssprache des Herkunftslandes eines Studierenden.

(5) Ausländische Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, haben die Möglichkeit, im Rahmen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer einen fachspezifischen Deutschkurs zu belegen. Der fachspezifische Deutschkurs beginnt im 1. Studienplansemester.

§ 8 Studienpläne

(1) Das Studium wird im einzelnen nach den Studienplänen gemäß Anlage 1 durchgeführt.

(2) Das praktische Studiensemester wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technischen Fachhochschule Berlin (OpraSt) vom 04. 02. 1983 (ABl. S. 969), zuletzt geändert am 25. 08. 1992 (A.M. 35/92), durchgeführt. Die Richtlinie gemäß § 3 Abs. 1 (1) OpraSt ist Anlage 2 dieser Studienordnung.

§ 9 Modularisierung und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Um das Studium der Internationalen Medieninformatik flexibel und international vergleichbar zu gestalten, werden die studienbegleitenden Prüfungen mit der Vergabe von Leistungspunkten verbunden. Dabei werden die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Modulen zugeordnet.

(2) Die für den Studiengang Internationale Medieninformatik definierten Module und die in diesen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte ergeben sich aus Anlage 3.

§ 10 Studienfachberatung

Die Organisation der Studienfachberatung obliegt dem Fachbereichsrat. Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen.

§ 11 Inkrafttreten / Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Studienpläne Internationale Medieninformatik

1. Übersicht über die Studienfächer im Grundstudium

	Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden/Woche im Semester		
		V/Ü/S	P/WP	1.	2.	3.
G1	Medienwirtschaft	V	P	4		
G2	Betriebswirtschaftslehre	V	P	4		
G3	Marketing	V	P		4	
G4	Mathematik für Medieninformatiker	V	P	4		
G5	Kommunikations- und Medientheorie	V	P		4	
G6	Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie	V	P		4	
G7	Empirische Markt- und Medienforschung	V+Ü	P			2+2
G8	Medientechnik I, II	V+Ü	P	2+2	2+2	
G9	Grundlagen der Mediensoftware	V+Ü	P			2+2
G10	Online-Dienste und Rechnernetze	V+Ü	P			2+2
G11	Programmierung I, II	V+Ü	P	2+2	2+2	
G12	Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	V+Ü	P			2+2
G13	Datenbanken	V+Ü	P			2+4
Allgemeinwiss. Ergänzungsfächer:						
G14	Fremdsprache	Ü	WP	4	4	4
G15	Wahlpflichtfach I 1)	V	WP		2	
Insgesamt:				24	26	26

Anmerkungen:

V = Vorlesung

P = Pflichtfach

Ü = Übung

WP = Wahlpflichtfach

V+Ü = Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

- 1) Sofern gemäß § 6 Abs. 3 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfällt dieses Wahlfach.

2. Übersicht über die Studienfächer im Hauptstudium, im Praxissemester und im Diplomsemester

	Studienfach	Art der Lehrveranstaltung		Stunden/Woche im Semester				
		V/Ü/S	P/W P	4.	5. Praxis- semester	6.	7.	8. Diplom- semester
H1	Controlling Projekt- und Qualitätsmanagement	V Ü	P P	6	4			
H2	Recht	V	P				4	
H3	Prozeßgestaltung interaktiver Medien	V+Ü	P	2+2				
H4	Ton und Text in interaktiven Medien	V+Ü	P	2+2				
H5	Bilder in interaktiven Medien	V+Ü	P			2+2		
H6	Entwicklung von Mediensoftware I, II	V+Ü	P	2+2		0+4		
H7	System- und Einsatzplanung	V+Ü	P				2+2	
H8	Mensch-Maschine-Kommunikation	V+Ü	P	2+2				
H9	Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert) ¹⁾	Ü	WP			6	4	
H10	Projekt II (informatisch-technologisch orientiert) ¹⁾	Ü	WP			6	4	
H11	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen I (Systeme)	V+Ü	P	2+2				
H12	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen II (Lösungen)	V+Ü	P			2+2		
H13	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen III (Einführungen)	V+Ü	P				2+2	
	Auswertung der Erfahrungen am Arbeitsplatz	Ü	P		2			
	Allgemeinwiss. Ergänzungsfächer:							
H14	Wahlpflichtfach II 2)	V	WP			2		
H15	Präsentationstechnik 2)	Ü	P				4	
	Diplomandenseminar	Ü	P					2
	Insgesamt:			26	6	26	24	2

Anmerkungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

V+Ü = Lehrveranstaltung, die aus einem Vorlesungs- und einem Übungsteil besteht (Beispiel 2+2 = 2 SWS V + 2 SWS Ü).

P = Pflichtfach

WP = Wahlpflichtfach

- Die Themen der einzelnen Projekte sind jeweils im vorhergehenden Semester festzulegen und bekanntzugeben. Jedes Projekt hat eine 2-semesterige Dauer.
- Sofern gemäß § 6 Abs. 3 eine vertiefende Fremdsprachenausbildung gewählt wird, entfallen diese Pflichtfächer.

Anlage 2 zur Studienordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters

Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist es, den Studierenden mit Einsatzgebieten und Einsatzanforderungen eines Medieninformatikers in der Praxis vertraut zu machen. Durch die Arbeit an moderner Hard- und Software in allen Bereichen der Medienwirtschaft, in denen computergestützte Anwendungssysteme zu entwickeln und zu betreiben sind, soll der Student Kenntnisse und praktische Erfahrungen sammeln. Darin eingeschlossen sind die organisatorische und funktionsbezogene Einbettung der Informations- und Kommunikationstechnologie in das mediale Umfeld.

Hinsichtlich des Einsatzortes für die Durchführung des Praktikums wird auf § 5 Abs. 3 der Studienordnung verwiesen.

Der Ausbildungsplan soll vorsehen, daß der Studierende

- einer Gruppe mit festem Aufgabenbereich angehört,
- an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das vom Studierenden im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- die Einordnung seines jeweiligen Arbeitsbereiches in den gesamten Betriebsablauf kennenlernt.

Anlage 3 zur Studienordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Module und Leistungspunkte nach dem ECTS

Module		zeitlicher Umfang (SWS)	fachliche Gewichtung (in Leistungspunkte)
G1	Medienwirtschaft	4	5
G2	Betriebswirtschaftslehre	4	5
G3	Marketing	4	5
G4	Mathematik für Medieninformatiker	4	5
G5	Kommunikations- und Medientheorie	4	5
G6	Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie	4	5
G7	Empirische Markt- und Medienforschung	4	5
G8	Medientechnik I, II ¹	8	10
G9	Grundlagen der Mediensoftware	4	5
G10	Online-Dienste und Rechnernetze	4	5
G11	Programmierung I, II ¹	8	10
G12	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	4	5
G13	Datenbanken	6	5
G14	Fremdsprache ²	12	15
G15	Wahlpflichtfach I	2	0

¹ Die in diesen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte verteilen sich mit jeweils 5 auf die Leistungsnachweise des 1. und 2. Semesters.

² Die in diesem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte verteilen sich mit jeweils 5 auf die Leistungsnachweise des 1., 2. und 3. Semesters.

Module		zeitlicher Umfang (SWS)	fachliche Gewichtung (in Leistungspunkte)
H1	Controlling	6	6
	Projekt- und Qualitätsmanagement ¹	4	5
H2	Recht	4	5
H3	Prozeßgestaltung interaktiver Medien	4	5
H4	Ton und Text in interaktiven Medien	4	5
H5	Bilder in interaktiven Medien	4	5
H6	Entwicklung von Mediensoftware I, II ²	8	10
H7	System- und Einsatzplanung	4	5
H8	Mensch-Maschine-Kommunikation	4	5
H9	Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert) ³	10	14
H10	Projekt II (informatisch-technologisch orientiert) ³	10	14
H11	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen I (Systeme)	4	4
H12	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen II (Lösungen)	4	4
H13	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen III (Einführungen)	4	4
	Auswertung der Erfahrungen am Arbeitsplatz ¹	2	2
H14	Wahlpflichtfach II	2	0
H15	Präsentationstechnik	4	4
	Diplomandenseminar ⁴	2	0

¹ Die Module „Projekt- und Qualitätsmanagement“ und „Auswertungen von Erfahrungen am Arbeitsplatz“ sind praktikumsbegleitend. Insgesamt werden im Praktikum 30 Leistungspunkte vergeben, davon für die erfolgreiche Teilnahme am Modul

- „Projekt- und Qualitätsmanagement“ 5 Leistungspunkte
- „Auswertung von Erfahrungen am Arbeitsplatz“ 2 Leistungspunkte,

so daß für die erfolgreiche Durchführung des Praktikums 23 Leistungspunkte erworben werden.

² Die in diesen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte verteilen sich mit jeweils 5 auf die Leistungsnachweise auf das 4. und 6. Semester.

³ Die in diesen Modulen zu erwerbenden Leistungspunkte verteilen sich im Verhältnis 8 und 6 auf das 6. und 7. Studiensemester.

⁴ Das Diplomandenseminar ist Teil des Diplomsemesters, in dem zusätzlich die Diplomarbeit erstellt wird. Die erfolgreiche Bearbeitung der Diplomarbeit wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. Innerhalb des Diplomandenseminars können keine Leistungspunkte erworben werden.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), in Verbindung mit § 31 BerlHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin am 29. 04. 1998 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik erlassen. *)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Internationale Medieninformatik, die ab SS 99 an der FHTW Berlin immatrikuliert werden. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

(2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik vom 29. 04. 1998.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin (Rahmenprüfungsordnung-RPO) vom 02. 05. 1983 (ABl. S. 974), zuletzt geändert am 25. 08. 1992 (A.M. 36/92), sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Diese Regelung wird ergänzt durch die „Sonderbestimmungen zu den Grundsätzen für Prüfungsordnungen der Technischen Fachhochschule Berlin vom 02. Mai 1983 in der geltenden Fassung für die Studiengänge der FHTW Berlin in Gründung“ vom 30. Juli 1992 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin, 13. Jahrgang Nr. 70 vom 09. 12. 1992), sowie durch die „Einstweilige Regelung über die Ergänzung

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. 01. 1999 .

der Prüfungsordnungen sämtlicher Studiengänge der Fachbereiche der FHTW Berlin“ vom 08. Mai 1995 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW

Berlin Nr. 18/95 vom 26. 06. 1995). Des weiteren wird diese Regelung ergänzt durch die „Einstweilige Regelung über die Änderung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 06. Februar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 24/96 vom 15. 03. 1996) und durch die „Einstweilige Regelung über die Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin für das Studium an der FHTW Berlin“ vom 16. Februar 1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der FHTW Berlin Nr. 26/96 vom 04. 04. 1996).

§ 3 Studienbegleitende Leistungsnachweise

Als studienbegleitende Leistungsnachweise kommen alle in § 10 Abs. 1 RPO genannten Leistungsnachweise in Betracht.

§ 4 Semesterbeurteilungen

Alle als Vorlesung + Übung (V + Ü) im Studienplan ausgewiesenen Veranstaltungen bilden eine Lehrveranstaltung mit Vorlesungs- und Übungsteil und führen zu **einer** differenzierten Semesterbeurteilung.

§ 5 Fachendnoten im Grundstudium

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 6 Gesamtprädikat für das Diplom-Vorprüfungszeugnis, Diplom-Vorprüfungszeugnis

(1) Die Berechnung des Gesamtprädikats der Diplom-Vorprüfung erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Mittels:

$$Y = \frac{1}{38} (2G_1 + 2G_2 + 2G_3 + 2G_4 + 2G_5 + 2G_6 + 2G_7 + 4G_8 + 2G_9 + 2G_{10} + 4G_{11} + 2G_{12} + 3G_{13} + 6G_{14} + 1G_{15})$$

Entspricht der Umfang der Fremdsprachenausbildung gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung dem gesamten Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, berechnet sich das Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung wie folgt:

$$Y = \frac{1}{38} (2G_1 + 2G_2 + 2G_3 + 2G_4 + 2G_5 + 2G_6 + 2G_7 + 4G_8 + 2G_9 + 2G_{10} + 4G_{11} + 2G_{12} + 3G_{13} + 7G_{14})$$

Dabei bezeichnen G_1 bis G_{15} die Fachendnoten der Fächer im Grundstudium:

G_1	Medienwirtschaft
G_2	Betriebswirtschaftslehre
G_3	Marketing
G_4	Mathematik für Medieninformatiker
G_5	Kommunikations- und Medientheorie
G_6	Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie
G_7	Empirische Markt- und Medienforschung
G_8	Medientechnik I, II
G_9	Grundlagen der Mediensoftware

- G₁₀ Online-Dienste und Rechnernetze
- G₁₁ Programmierung I, II
- G₁₂ Rechnerarchitektur/Betriebssysteme

G ₁₃	Datenbanken
G ₁₄	Fremdsprache
G ₁₅	Wahlpflichtfach I

(2) Belegt ein Studierender mehr Lehrveranstaltungen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ein Muster des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7 Fachendnoten im Hauptstudium

In den Studienfächern, die sich über mehrere Semester erstrecken, wird die Fachendnote durch Bildung eines gewichteten Mittels der Semesterbeurteilungen aufgrund der Stundenanteile der Lehrveranstaltungen ermittelt.

§ 8 Besondere Zulassungsbedingungen zur Abschlußprüfung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 RPO wird festgelegt, daß ein Studierender nur dann zur Abschlußprüfung zugelassen werden darf, wenn er die in § 19 Abs. 1 RPO formulierten zwingenden Zulassungsbedingungen erfüllt und außerdem die Fachendnoten für die Studienfächer, denen die Diplom-Arbeit thematisch vorwiegend zuzuordnen ist, vorliegen und der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, zu denen mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ lautende Semesterbeurteilungen noch nicht vorliegen, 12 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.

§ 9 Gesamtprädikat für das Diplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis, Diplom-Urkunde

(1) Die Berechnung der Größe X_1 gemäß § 22 Abs. 2 RPO zur Festlegung des Gesamtprädikats der Diplom-Prüfung erfolgt durch die Bildung eines gewichteten Mittels:

$$X_1 = \frac{1}{38} (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 5H_9 + 5H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 1H_{14} + 2H_{15})$$

Entspricht der Umfang der Fremdsprachenausbildung gemäß § 6 Abs. 3 der Studienordnung dem gesamten Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, berechnet sich das Gesamtprädikat der Diplomprüfung wie folgt:

$$X_1 = \frac{1}{38} (3H_1 + 2H_2 + 2H_3 + 2H_4 + 2H_5 + 4H_6 + 2H_7 + 2H_8 + 5H_9 + 5H_{10} + 2H_{11} + 2H_{12} + 2H_{13} + 3H_{14})$$

Dabei bezeichnen H_1 bis H_{15} die Fachendnoten der im Hauptstudium endenden Studienfächer:

H ₁	Controlling
H ₂	Recht
H ₃	Prozeßgestaltung interaktiver Medien
H ₄	Ton und Text in interaktiven Medien
H ₅	Bilder in interaktiven Medien
H ₆	Entwicklung von Mediensoftware I, II
H ₇	System- und Einsatzplanung
H ₈	Mensch-Maschine-Kommunikation
H ₉	Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert)
H ₁₀	Projekt II (informatisch-technologisch orientiert)
H ₁₁	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen I (Systeme)
H ₁₂	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen II (Lösungen)
H ₁₃	Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen III (Einführungen)
H ₁₄	Wahlpflichtfach II/Fremdsprache
H ₁₅	Präsentationstechnik

(2) Belegt ein Studierender mehr Lehrveranstaltungen aus den aktuellen Themen multimedialer Anwendungen der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer oder der Fremdsprachen als in der Studienordnung vorgesehen sind, kann er die Studienfächer bestimmen, die im Zeugnis ausgewiesen werden sollen. Trifft er darüber keine Entscheidung, so wählt das Prüfungsamt diejenigen aus, die die besten Ergebnisse aufweisen.

(3) Ein Muster des Diplom-Zeugnisses ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.

(4) Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Informatikerin (FH) / Diplom-Informatiker (FH)“ bescheinigt wird. Je ein Muster der Diplom-Urkunden sind als Anlagen 3a/3b Bestandteile dieser Ordnung.

§ 10 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt nach Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Vorprüfungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Die Leistungen der im Grundstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Medienwirtschaft	_____
Betriebswirtschaftslehre	_____
Marketing	_____
Mathematik für Medieninformatiker	_____
Kommunikations- und Medientheorie	_____
Einführung in die Kommunikationssoziologie/-psychologie	_____
Empirische Markt- und Medienforschung	_____
Medientechnik	_____
Grundlagen der Mediensoftware	_____
Online-Dienste und Rechnernetze	_____
Programmierung	_____
Rechnerarchitektur/Betriebssysteme	_____
Datenbanken	_____
Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer:	_____
Fremdsprache	_____

Gesamtprädikat der Diplom-Vorprüfung: _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Prägesiegel)

DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Mögliche Leistungsbeurteilungen (Fachendnoten): sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Mögliches Gesamtprädikat: „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „bestanden“

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Zeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Die Leistungen der im Hauptstudium endenden Studienfächer werden wie folgt beurteilt:

Controlling _____

Recht _____

Prozeßgestaltung interaktiver Medien _____

Ton und Text in interaktiven Medien _____

Bilder in interaktiven Medien _____

Entwicklung von Mediensoftware _____

System- und Einsatzplanung _____

Mensch-Maschine-Kommunikation _____

Projekt I (ökonomisch-gestalterisch orientiert): _____

Projekt II (informatisch-technologisch orientiert): _____

Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen I (Systeme): _____

Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen II (Lösungen): _____

Aktuelle Themen multimedialer Anwendungen III (Einführungen): _____

Allgemeinwissenschaftliches Ergänzungsfächer: _____

Präsentationstechnik _____

Thema der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der Diplom-Arbeit: _____

Beurteilung der mündlichen Diplom-Prüfung: _____

Gesamtprädikat der Diplom-Prüfung: _____

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT (Prägesiegel)

DER/DIE VORSITZENDE
DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Mögliche Gesamtprädikate: „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „bestanden“

Anlage 3a zur Prüfungsordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Frau _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

Diplom-Informatikerin (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

(Prägesiegel)

Anlage 3b zur Prüfungsordnung des Studienganges Internationale Medieninformatik der FHTW Berlin

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Diplom-Urkunde

Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die Diplom-Prüfung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin im Studiengang

Internationale Medieninformatik

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

Diplom-Informatiker (FH)

verliehen.

Berlin, den _____

DER PRÄSIDENT

(Prägesiegel)

CN-Wert-Berechnung für den Studiengang**Internationale Medieninformatik****Lehrvorlumen**

	Vorlesung	Übung	Summe
1. Semester	16	8 x 2	32
2. Semester	18	8 x 2	34
3. Semester	10	16 x 2	42
4. Semester	16	10 x 2	36
5. Semester	-	6 x 2	12
6. Semester	6	20 x 2	46
7. Semester	8	16 x 2	40
8. Semester	-	2 x 2	4
Insgesamt	74	172	246

Diplomarbeitbetreuung $40 \times 0,4 = 16$ SWS

Anmerkung: Gemäß Studienplan ist das Praktikumssemester im Ausland zu absolvieren, so daß eine Praktikumsbetreuung nicht stattfinden kann.

Gesamtlehrbelastung	246
	<u>16</u>
	262

CN-Wert : $262 : 40 = 6,55$

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

Internationale Medieninformatik

im Fachbereich 4, Wirtschaftswissenschaften II.

Aufgrund von § 71 des „Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der FHTW am 27. 05. 1998 die nachfolgende

Ordnung für die praktische Vorbildung

beschlossen.*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Internationale Medieninformatik, die ab 01. 04. 1999 an der FHTW immatrikuliert wurden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Internationale Medieninformatik, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem der Personen gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den gewählten Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10, Absatz 5 BerlHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 26. 01. 1999

§ 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die „Grundsätze für die praktische Vorbildung von Bewerbern für das Studium an der TFH (Rahmenordnung für praktische Vorbildung - OpraV)“ vom 07. 11. 1988 (A. M. 51/88) sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. Diese Regelung wird ergänzt durch die „Einstweilige Regelung über die Änderung der Grundsätze für die praktische Vorbildung von Bewerbern für das Studium an der TFH (Rahmenordnung für praktische Vorbildung OpraV)“ vom 14. 12. 1994 und 20. 08. 1997 (AMBl. der FHTW Berlin Nr. 31/97).

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 9 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 4 Wochen müssen bis zum Beginn des dritten Semesters nachgewiesen werden.

§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung/Ausbildungsplan

- (1) Das Vorpraktikum soll

- in Unternehmen der Medienwirtschaft
- und Betrieben

absolviert werden,

in denen medieninformatische Tätigkeitsfelder vorliegen. In Absprache mit dem Beauftragten für das Vorpraktikum können auch geeignete Institutionen anderer Branchen in Frage kommen.

- (2) Während des Vorpraktikums sollten mehrere berufsbezogene Tätigkeitsbereiche kennengelernt werden. Dazu zählen u. a.
 - Werbung
 - Produktgestaltung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Marketing
 - Public Relations
 - Event Marketing
 - Film- und Fernsehproduktion
 - Projektmanagement und -steuerung
 - Evaluation von Medienangeboten

(3) Der/die Praktikant/in sollte soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß in den angegebenen Tätigkeitsbereichen einbezogen werden.

(4) Berufsausbildungen, die als Vorpraktikum anerkannt werden:

- Anlagenmechaniker/in (BA 2520; BA 2630)
- Büroinformationselektroniker/in (BA 3146)
- Bank-(Sparkassen-)kaufmann/-frau (BA 6910; BA 6918)
- Bürokaufmann/-frau (BA 7810)
- Datenverarbeitungskaufmann/-frau (BA 7746)
- Druckvorlagenhersteller/in (BA 1721)
- Energieelektroniker/in (BA 2355)
- Fachangestellte/r für Bürodokumentation (BA 7811)
- Fachhilfe/in in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen (BA 7534)
- Fernmeldeanlagenelektroniker/in (BA 3124)
- Industrieelektroniker/in (BA 3143)
- Industriekaufmann/-frau (BA 7813)
- Industriemechaniker/in (BA 2740)
- Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
- Informationselektroniker/in
- Informations- und Kommunikations-System-Elektroniker/Elektronikerin
- Informations- und Kommunikations-System-Kaufmann/Kauffrau
- Informationstechnische/r Assistent/in
- Kaufmann/-frau für Bürokommunikation (BA 7810)
- Kaufmann/-frau im Einzelhandel (BA 6812)
- Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (BA 7123)
- Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel (BA 6811)
- Kaufmann/-frau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft (BA 7816)
- Kaufmannsgehilfe/in im Hotel- und Gaststättengewerbe (BA 9113)
- Kommunikationselektroniker/in (BA 3146)
- Luftverkehrskaufmann/-frau (BA 7016)
- Mathematisch-technische/r Assistent/in (BA 6322)
- Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien
- Musterprogrammierer/in (BA 3414)
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in (BA 7812)
- Reiseverkehrskaufmann/-frau (BA 7022)
- Schifffahrtskaufmann/-frau (BA 7013)
- Speditionskaufmann/-frau (BA 7010)
- Technische/r Zeichner/in (BA 6350)
- Verlagskaufmann/-frau (BA 6830)
- Versicherungskaufmann/-frau (BA 6940)
- Werbekaufmann/-frau (BA 7031)

(5) Über die Anerkennung abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildungen als praktische Vorbildung entscheidet der Prüfungsausschuß des Studiengangs Internationale Medieninformatik im Einzelfall.

§ 5 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem/der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche nach § 4, Abs. 2, dargestellt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.